

a. Die Annahme Krammers über die Sprache der ältesten Lex Salica scheint mir nicht genügend begründet. Andere Gesetze Chlodwigs sind uns nicht bekannt, Urkunden<sup>1</sup>, wenn überhaupt vorhanden, durchaus dem Einfluss kirchlicher Petenten zuzurechnen, während die Refendarii der merowingischen Kanzlei weltliche Beamte waren und überhaupt die Lex Salica jedenfalls nicht von Klerikern verfasst ist. Auch sonst besitzen wir anscheinend nichts von fränkisch-merowingischen Schriftwerken gerade aus Chlodwigs Zeit, was zum Vergleich herangezogen werden könnte. Dagegen scheint mir das erste aus der Zeit nach Chlodwig erhaltene Merowingergesetz, der Pactus pro tenore pacis seiner Söhne Childebert und Chlothar, denselben sprachlichen Charakter wie die B- und C-Texte aufzuweisen; aber da es mit diesen zum Teil in denselben Hss. bewahrt ist, wird es wohl von Krammer als Vergleichspunkt abgelehnt werden. So bleibt als frühestes das Edikt Chilperichs (561—584) — vermutlich wird dies für Krammer aber schon zu der verwilderten Merowingersprache gerechnet werden müssen und scheidet deshalb aus. Auf der andern Seite aber ist auch der Archetyp von A nicht erhalten, er wird von Krammer nur aus den A-Texten des 8. Jhs. erschlossen; es ist daher auch die Sprache der Lex Salica nicht mit Sicherheit festzustellen. Mir scheint es unter diesen Umständen als unmöglich, zu einem wissenschaftlichen Beweise der Hypothese Krammers von der ursprünglichen sprachlichen Reinheit des Urtextes zu kommen. Ich überlasse die Nachprüfung indessen den Philologen. Vorläufig ist für mich der sprachlich altertümlichere Text auch der vermutungsweise ältere. Doch werde ich im folgenden das sprachliche Element möglichst aus der Argumentation auszuscheiden suchen, um Krammer nicht Unrecht zu tun.

b. Was die wechselseitigen Rezeptionen anlangt, so haben zweifellos solche unter den Volksrechten stattgefunden, sie haben zu Interpolationen, Abänderungen, Verkürzungen, Ergänzungen etc. der ursprünglichen Texte geführt und auch bei der ersten Abfassung einzelner Texte äusserliche Anhaltspunkte für die Formulierung gegeben.

---

1) Originalurkunden aus der merovingischen Reichskanzlei kommen erst aus der ersten Hälfte des 7. Jhs., von andern Personen ausgestellte erst aus der zweiten Hälfte des 7. Jhs. vor. Bresslau, Urkundenlehre I, 330.